

RS OGH 2000/1/25 1Ob221/99b, 3Ob70/00s, 3Ob61/01v, 7Ob86/03b, 1Ob90/05z, 7Ob230/09p, 10Ob81/11a, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2000

Norm

ABGB §97

EO §382 Abs1 Z5

EO §382e

EO §391 Abs2 IIA

Rechtssatz

Der auch im Aufteilungsverfahren nach den §§ 81 ff EheG fortwirkende Benützungsanspruch an der Ehwohnung nach § 97 ABGB setzt eine Verfügungsberechtigung des anderen Ehegatten an der Wohnung voraus. Diese Verfügungsberechtigung kann auf Eigentum, Wohnungseigentum, persönlicher Dienstbarkeit, Baurecht, Bestandrecht, Leihe, Genossenschaftsrecht, Dienstrecht oder auf Bittleihe beruhen. Dem sich auf § 97 ABGB stützenden Ehegatten können nie mehr Rechte eingeräumt werden, als dem anderen Ehegatten zustehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 221/99b
Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 221/99b
- 3 Ob 70/00s
Entscheidungstext OGH 26.02.2001 3 Ob 70/00s
nur: Der auch im Aufteilungsverfahren nach den §§ 81 ff EheG fortwirkende Benützungsanspruch an der Ehwohnung nach § 97 ABGB setzt eine Verfügungsberechtigung des anderen Ehegatten an der Wohnung voraus. Diese Verfügungsberechtigung kann auf Eigentum, Wohnungseigentum, persönlicher Dienstbarkeit, Baurecht, Bestandrecht, Leihe, Genossenschaftsrecht, Dienstrecht oder auf Bittleihe beruhen. (T1)
- 3 Ob 61/01v
Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 61/01v
Vgl auch
- 7 Ob 86/03b
Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 86/03b
nur T1; Beisatz: Verfügungsberechtigung hier: aus einem Gesellschaftsverhältnis resultierende organschaftlicher Stellung. (T2); Beisatz: Da die Gefahr einer Veräußerung der Liegenschaft, auf der sich die Ehwohnung befindet,

durch die Alleineigentümerin KG droht, in welcher dem Beklagten - eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrundeliegend - kraft seiner organschaftlichen Stellung beherrschender Einfluss zusteht, zufolge dessen er hierüber sohin auch "verfügungsberechtigt" (im Sinne des § 97 erster Satz ABGB) ist, wodurch aber wiederum zweifellos der auf (weiterhin) ungeschmälerter Wohnungsbenützung ausgerichteter Anspruch der Klägerin gefährdet würde, ist der Provisorialanspruch gegen ihn jedenfalls gerechtfertigt. (T3); Veröff: SZ 2003/62

- 1 Ob 90/05z

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 90/05z

Vgl auch; Beisatz: Für die Anwendung des § 97 ABGB kommt es nicht darauf an, auf welchem Titel die Verfügungsberechtigung über die Wohnmöglichkeit beruht, weshalb auch etwa die persönliche Dienstbarkeit der Wohnung oder des Fruchtgenussrechts eine derartige Verfügungsberechtigung darstellt. (T4)

- 7 Ob 230/09p

Entscheidungstext OGH 16.12.2009 7 Ob 230/09p

Auch; Beis ähnlich wie T4

- 10 Ob 81/11a

Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 Ob 81/11a

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4

- 1 Ob 45/12t

Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 45/12t

Auch; nur T1

- 4 Ob 119/14z

Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 119/14z

Auch; Beis ähnlich wie T2

- 3 Ob 106/17k

Entscheidungstext OGH 04.07.2017 3 Ob 106/17k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113119

Im RIS seit

24.02.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at